



Register.

A.

Ab- und Ansetzung der Länderey wan durch Verkauf und Absterben des Eigenthumers zerspließen werden solte / welcher Gestalten zu geschehen / pag. 75. S. 5. 6. 7. pag. 88. 91.

Ab- und Ansetzung der Länderey solle jederzeit zu Anfang des vierten Quartals jeden Jahrs ex officio beobachtet werden / pag. 88.

Abdicationen der ödt und wüst liegenden Stücker / wan geschehen / was dabey zu observiren / pag. 161. 162.

Adliche und Bürgerliche Stands sollen schuldig und gehalten seyn / die schatzbahre / wie auch die dem Gewinn und Gewerb unterworfenene Güther specificè zu offenbahren / pag. 4. S. 1. pag. 39. S. 1. pag. 40. S. 3.

Adlich- freye Güther / wan Jure Antichretico anderen überlassen werden / sollen in Gewinn- und Gewerbs-Steuren angeschlagen werden / pag. 44. 45.

Adliche / freye / oder Geistliche Güther / wan durch Hagel-Schlag oder sonst beschädigt / seynd nur pro Rata des Gewinn und Gewerbs zum Nachlaß zu specificiren / pag. 147. S. 13.

Ambtleuthe können / jedoch ohne der Ampts Unterthanen Beschwerde / die von denen Steuer-Receptoren / und deren Scribenten / oder Executanten begehende Excessen untersuchen / pag. 127.

Anbringere der verschwiegenen Erb-Stücker sollen recompensirt werden / pag. 4. S. 1. pag. 38. S. 9. pag. 47. S. 4.

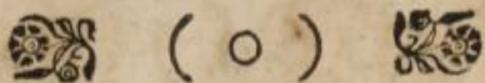
Ausschreibungs-Quantum ist auff einmahl zu repartiren / pag. 82. 83.

Ausschreibungs-Verordnung ist denen Heeb- und Subdivisions-Zettulen immediate vor dem Directorio Repartitionis von Wort zu Wort zu inseriren / pag. 90.

Ausschreibungs-Verordnung ist jedesmal exactist zu geleben / pag. 84. 85.

Ausschreibungs-Verordnung ist à dato beschener Einlieferung inner dreien Wochen bey Verlust der Repartitions-Diäten zu vollbringen / pag. 85. 86.

Ausschreibungen sollen indifferenter der Materien jeden Jahrs förmlich berechnet werden / pag. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168.



Ausfchreibungen / so in Fourage, Comis- oder sonstigen Nothdurff-
ten geschehen / und bis zur Haupt-Repertition nicht ausgestellt wer-
den können / wie solche zu verrichten / pag. 169. 170.

B.

Bediante und Receptoren sollen für die von ihren Scribenten ver-
anlassende Ungebühr angesehen werden / pag. 199.

Beschreibung der Steurbahren Pänderey / welcher Gestalten geschehen
solle / pag. 33. 34. 35. 36. S. 4. pag. 37. 38. 39.

Benden und Buschen so Steurbahr sollen Morgen für Morgen / und
nicht zwey für einen / oder einer für zwey specificirt / und angege-
ben werden / pag. 77. S. 16. 17.

Brand-Schadens halber / welcher Gestalten Nachlaß zu suchen / pag.
147. S. 12.

Brand-Schadens halber / so durch Unvorsichtigkeit oder Versaumnüß
geschehen / solle kein Nachlaß angedeyen / pag. 149. 153.

Brand-Schadens halber solle über dessen Ursprung inquirirt werden /
pag. 149. 153.

Brand-Schaden / so durch Unvorsichtigkeit oder Versaumnüß gesche-
hen / solle bey dem Nachlaß in keine Reflexion gezogen / sondern die
Unterthanen sträfflich / mithin für den dadurch ihren Nachbahren
überkommenen Schaden pflichtig angesehen werden / pag. 149. 153.

C.

Cameral-Güthere / so im Erb-Pfacht außgethan / wie es des An-
schlags halber zu halten / pag. 178. 179.

Capitalien / so zu Last der Stadt und Aempter / auch darin fortirende
Kirspelen / Honn- und Dorffschafften auffgenohmen / wie es damit
zu halten / pag. 180. 181. 182. 183. 184. 185.

Capitalien seynd ohne gnädigstes Vorwissen und Consens bey schwe-
rer Straff nicht auffzunehmen / pag. 189.

Capitalien oder auffgenohmenen Geld-Summen halber sollen Credi-
toren keine Steurbahre Erbschafft an statt der jährlicher Pensionen
fren gelassen werden / pag. 189. 190.

Capitalien seynd mit Lands-üblichen Interesse allein zu verinteressi-
ren / pag. 189.

Capitalien / so abgelegt werden wollen / sollen vorhero specificirt / und
ehe der Steuer-Repertition beygenohmen / Lands-Fürstlicher Con-
sens darüber eingeholet werden / pag. 48. S. 5. 6. 7. pag. 181. 183. 184.
190. 191.

Capitalien / so von Aempteren oder Kirspelen auffgenohmen werden /
sollen jährlich mit eines Jahrs Pension verinteressirt / denen Steuer-
Repertitionen beygenohmen / und von Receptoren zu keinem ande-
ren End verwendet werden / pag. 55. 56. 183. 185. 186. 187. 188.

Capitalien / so zum Besten der Personal-Lasten auffgenohmen / wie
es bey deren Zuruckerstattung zu halten / pag. 191.

Contracten der Hoffjünger einzufordern / und unter Straff einzusen-
den / pag. 42. 43. 174. 176.

Con-

Contracten der Hoffjünger sollen von 5. zu 5. Jahren / auch / auff der
Gemeinden Erfordern / öfters beschworen werden / pag. 174.
Contribuenten / so nicht jederzeit solvendo in der Zeit zur Zahlung ans
zustrengen / wan bey selbigen die Executions - Mittelen obhanden /
pag. 127.

D.
Declaration und Erläuterungs-Recess, pag. 15.

Descriptions-Edictum der Länderey / pag. 33.

Directoria Repartitionis Subdivisionis und Heeb-Zettulen über eine
jede Ausschreibung / sie bestehen in Geld / Fourage, oder sonstiger
Nothdurfft / mithin deren Contingent seye groß oder klein / welcher
Gestalten einzurichten / pag. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67.
68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. §. 2. 3. pag. 83. 86. 87. 90. 91. 92. 93.

Diensten in denen Nembteren sollen ordentlich geschehen / keiner Privat-
Genoss halber verschonet / und darüber bey denen Gerichten / jeden
Dingstuhl / oder Kirspels eine richtige Verzeichnuß gehalten wer-
den / pag. 50. §. 12.

E.

Edicta die Describierung der Länderey betreffend / pag. 33. 34. 35.
36. 37. 38. 39.

Edicta die etwa unvermeidlich erforderliche Execution in Steuer-We-
sen und deren Kosten betreffend / pag. 118. 119. 120. 121. 122. 123.
124. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139.
140. 141. 142.

Eigenthümbere der Gewinn- und Gewerbs-gebender Gütther sollen in
eigener Person / wan die dabey interessirte Gemeinde solches in
specie erfordern würde / eben sowohl als der bauende Hoffjünger
den End würcklichen auszuschweren schuldig seyn / fol. 3. §. 3. pag.
39. §. 2. pag. 173.

Eigenthümer oder Pfächtere / so auff freyen oder Geistlichen auffer
allen Anschlag seyenden Gründen wohnen / wan zum Nachtheil des
gemeinen Manns extraordinarie Gewinn und Gewerbs treiben /
sonsten aber ratione personæ nicht privilegirt / sollen wegen solcher
Handlung auff Gewinn und Gewerbs / jedoch ohne Nachtheil der so-
thanen Güttheren anlebender Real-Freyheit / angeschlagen werden /
pag. 100. §. 12.

Eigenthümbere der Gewinn- und Gewerbs-gebenden Gütther / wan sol-
che fürterhin durch Hoffjüngere bauen lassen / solle keineswegs die
vorherige Pfächtere in Qualität eines Hoffjägers zu continuiren /
und derselben Bestialien an sich zu behalten verstatet werden / pag. 175.

Eigenthümbere der Gewinn- und Gewerbs-gebender Güttheren sollen
für die Gewinn- und Gewerbs- Steuern ihrer Halbwümmern nicht
angesehen werden / pag. 176.

Eigenthümbere oder Hoffjüngere der freyen Gütther sollen gegen die
alt herbrachte Freyheit in Bilertirung / Wachten / Diensten und son-
stigen Personal-Lasten nicht beschwehrt werden / pag. 194. 195. 196.

Eigenthümer und Pfächtere der freyen Güther / so vorhin in denen Personal-Lasten unwidersprechlich beygetragen / und davon die Gemeinde in bekantlicher Possession sich befindet / oder darzu gehalten zu seyn / durch Rechts-Erkantnissen ausfündig gemacht / sollen in solchen Personal-Lasten mit angeschlagen werden / pag. 197. 198.

Empfangs-Tage der Steuern seynd in denen Kirspelen / Dorff- oder Honnschafften von 10. zu 10. Tagen / jedoch ohne Beswehr / Kost und Schaden der Unterthanen zu halten / pag. 109.

Erb-Pfacht / so auff den Steurbahren Land hauffet / welcher Gestalt bey Einrichtung der Subdivisions-Zettulen mit zu memoriren / pag. 78. §. 19.

Erb-pfachtige Länderey / welcher Gestalten mit deren Anschlag zu halten / pag. 178. 179.

Estappen-Gebühr / worinnen solche bestehet / und was dagegen zu verhalten / pag. 210. §. 4.

Executanten / so in den Kirspelen / Dorff- oder Honnschafften nicht gegenwärtig sich befinden / sollen keine Diäten oder Tag-Gelder zahl werden / pag. 123.

Executanten / so zu Last der Bedienten oder Steuerhebern von denen Assignatariis hingefandt werden / sollen denen Unterthanen keineswegs zu Last gelegt werden / pag. 126.

Extractus Restantiarum sollen aus denen Original-Heb- und keinen Neben- oder Restanten-Zettulen formirt werden / pag. 145. §. 2. 9.

Execution wan vor verlossenem Zahlungs-Termin oder indiscretè vorgestelt wird / welcher Gestalten Contravenienten zu bestraffen / pag. 127. 140. §. 16. 17.

Executions - Mittelen der Steuer-Säumigen sollen nicht verbracht / versteckt / oder von anderen in Verwahr genohmen / sondern auff Erforschung denen Beambten angezeigt werden / pag. 137. §. 9. 10.

Executanten / wan übermäffig sich zahlen lassen / oder sonstige Excessen begehen / welcher Gestalten zu bestraffen / vide Straff der Executanten.

Excessen deren Steuer-erhebenden Bedienten und deren Scribenten können von Ambtleuthen untersucht werden / pag. 127.

F.

Formulare unbenbringlicher Restanten Attestation, welcher Gestalt einzurichten / pag. 145. §. 5. 10. pag. 156.

Formulare eines Extractus, wan aus verschiedenen Jahren Restanten zu Abschreibung und Nachlaß angegeben werden wollen / pag. 154.

Formulare einer Specification, welcher Gestalt die in einer Stadt oder Ambt befindliche Capitalien zu specificiren / pag. 184.

Formular-Extractus, wan selbiger auff ein- und anderen Particular-Suppliantens in Nachlaß-Sachen eingefordert wird / pag. 155.

Formulare Attestati, daß ein privater Nachlaß angediehen / pag. 158.

Formulare Attestati, wan unbenbringliche Restanten verschiedenen Contribuenten abgeschrieben werden / pag. 158.

For-

- Formulare Attestati, so jeden Jahrs Rechnung beyzufügen / das über das empfangenes Contingent ein mehres nicht umbgelegt / auch in denen Kirspelen / Honn- und Dorffschafften keine fernere Collecten geschehen / pag. 169.
- Formulare, welcher Gestalten die Marche-Route einzurichten / pag. 203.
- Formulare Attestati über die bey denen Kriegs- Marchen vorgangene und zu conscribiren seyende Excessen / pag. 204.
- Formulare der Bergisch- Summarischen Excessen-Tabell, pag. 205. 206.
- Formulare der Gütlich- Summarischen Excessen-Tabell, pag. 207. 208.
- Frantzösische Contribution, wan auff denen Leibzucht- oder Pfandtweiß einhabenden Ländereyen haftet / wie es der Beytreibung halber zu halten / pag. 129. 130.
- Fourage- und Commis- Ausschreibungen / wan bis zur Haupt- Répartition nicht ausgestellt werden können / wie es damit gehalten werden solle / pag. 169. 170.
- Freye Länderey ist bey denen Nachlässen wegen Hagelschlag oder sonstigen Beschädigungen nicht Morgen per Morgen / sondern nur pro Rata des Gewinn und Gewerbs zu specificiren / pag. 147. S. 13.
- Freye Güthere sollen / wan durch Eigenthümer oder Hoffjünger cultivirt werden / gegen die alt- herbrachte Freyheit in Bilettirung / Wachten / Diensten und sonstigen Personal-Lasten nicht beschwehrt werden / pag. 194. 195. 196.
- Freyer Güther Halbwinner / wan Steurbahre Länderey mit unterm Pflug haben / sollen à Proportion solcher bauender Länderey in dem Personal-Lasten angeschlagen werden / pag. 197. 198.

G.

- G**eist- Adliche / freye und Lehn- Güther / welche Anno 1596. und folgendes auff Gewinn und Gewerb angeschlagen / sollen describirt werden / fol. 3. S. 3. pag. 18. S. 3. pag. 19. S. 1. pag. 39. S. 1.
- Geist- Adliche / freye / und Lehn- Güthere / welche im Jahr 1596. dem Gewinn- und Gewerb- Anschlag unterworfen / oder gar schatzbahr gewesen / bey selbtgem Anschlag zu continuiren / pag. 41.
- Geist- und frey- Adliche Güther / so Jure Antichretico anderen überlassen werden / sollen in Gewinn- und Gewerb- Steuern angeschlagen werden / pag. 44. 45.
- Gemeine Wenden / Busch / Bruch- Bänden / sollen Morgen per Morgen und nicht ein für zwey oder zwey für eine Morgen specificirt werden / pag. 78. S. 18.
- Gemeinden sollen ohne Lands- Fürstlichen Consens nicht veräußert / versetzt / oder verkauft werden / pag. 79.
- Gericht- Schreibere / welcher Gestalten die Subdivisions- Zettulen zu conscribiren / pag. 76. S. 8. pag. 92. 93.
- Gericht- Schreiber / wan in Conscribirung der Heeb- Zettulen saumbelig seyn würde / solle ein benachbahrter Gericht- Schreiber oder verändeter Notarius darzu adhibirt werden / pag. 86. 87. 88.

Gericht-Schreibere sollen die in Triplo erforderliche Heeb-Zettulen bey Zeiten / und zwar im letzten Quartal jeden Jahrs ohnfehlbahr con-
scribiren / pag. 89. 90. 92. 93.

Gericht-Schreibere sollen denen Bedienten und Receptoren keine un-
mundirt, geänderte / oder durch Unvorsichtigkeit mit hin und wie-
der unbeschrieben gelassenen Blätteren verfertigte Heeb-Zettulen
zum Empfang überliefferen / pag. 89. 90. 92. 93.

Gericht-Schreibere sollen ohne schriftlichen Befehl keine einseitthige
Veränderung in denen Heeb-Zettulen thun / auch keine Länderey
Erb-Stücken oder Splissen / unter was Prætext es auch geschehen
kõnte / dem Anschlag entziehen / pag. 90. 91.

Gericht-Schreibere / welcher Gestalt die gnädigst, ertheilte Nachlaß
gut zu schreiben / pag. 117. 118. 148. §. 17. 18.

Gericht-Schreibere sollen die Extractus Restantiarum aus denen Ori-
ginal-Heeb- und keinen Neben- oder Restanten-Zettulen formiren /
widrigen Falls die Contravenienten zu bestraffen / pag. 145. §. 2. 3.
5. 6. 7. 9. 11. 12. 14. 15.

Gericht-Schreibere / welcher Gestalten der unbenbringlicher Restanten
halber zu attestiren / pag. 156. 158. 159.

Gewinn- und Gewerb-gebende Güthere / so nach dem Jahr 1596. zu
Adlichen Sizen / oder freyen Gütheren acquirirt worden / sollen
specificirt und angezeigt werden / pag. 4. §. 1. pag. 18. §. 3. pag. 33.
§. 2. pag. 39. §. 1.

Gewinn- und Gewerb-gebende Güther / wan durch Hoffjüngere cul-
tivirt werden wollen / was dabey zu observiren / pag. 3. §. 3. pag.
39. §. 2. pag. 173.

Gewinn- und Gewerb-gebende Güther / wie zu specificiren / pag. 42.
76. §. 11. pag. 78. §. 20. pag. 177. 178.

Gewinn- und Gewerb-gebende Güther / wan über kurz oder lang sich
ein Abgang hervorthun solte / welcher Gestalten nachzuweisen / pag.
77. §. 14.

Gewinn- und Gewerb-gebender Güther Halbwinnere / wan abgestellt /
und an deren Platz Hoffjüngere angeordnet werden wollen / wie es
damit zu halten / pag. 173.

Gewinn- und Gewerb-Steur Freyheit der Güther / wan die Halb-
winnere abgestellt / und an deren Platz Hoffjüngere angeordnet wer-
den / sollen nicht eher als vom Tag des ausgeschwornen Aydts des
Hoffjüngers ihren Anfang nehmen / pag. 173. 174.

Gewinn- und Gewerb-gebende Güther / so wegen allzu hohen An-
schlags aus solchen Beytrag kommen / und durch Hoffjüngere cul-
tivirt werden / sollen Beambte durch billigmässigen Beytrag mög-
ligst hinwieder in solchem Gewinn- und Gewerbs-Anschlag zu brin-
gen suchen / pag. 176.

Gewinn- und Gewerb-gebender Gütheren Eigenthumbere sollen für
die Gewinn- und Gewerbs-Steur ihrer Halbwinnere nicht ange-
sehen werden / pag. 176.

Gewinn- und Gewerb-gebende Länderey / wan zu Ritter-Sizen oder
ande-

anderen freyen Gütheren eingebauet wird / welcher Gestalten von denen Steuer-erhebenden Bedienten bey jeden Jahrs Rechnung nach zuweisen / pag. 178.

Güthere / so Pfandt-weiß oder Jure Immissionis besessen werden / sollen in dem Gewinn- und Gewerbs-Anschlag beytragen / pag. 43.

H.

Hagelschlags Beschädigung halber / welcher Gestalt Nachlaß zu suchen / pag. 147. §. 13. pag. 152.

Halbwinnere der Gewinn- und Gewerbs-gebenden Gütheren / wan abgestellt / und an deren Platz Hoffjüngere angeordnet werden wollen / wie es damit zu halten / pag. 173. 174.

Halbwinnere der freyen Güther / wan sie Steurbahre Länderey mit unterm Pflug haben / sollen à Proportion solcher bauender Länderey in denen Personal-Lasten mit beytragen / pag. 197. 198.

Haupt-Recess de Anno 1672. pag. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.

Häuser / so auff freyen Grund gebauet / wan daraus mit Wein / Bier und Brandtwein schencken / auch sonstigen Handlungen / Gewinn und Gewerbs getrieben wird / darob sollen Einwohnere derselben nach Ertrag der Handlung auff ein sicheres mit collectirt / und angeschlagen werden / pag. 76. §. 12. pag. 100. §. 12.

Häuser und deren Plätze / wan gleich die Gehöchter abgebrochen / oder verfallen / und zumahlen unbebauet bleiben / sollen nicht aus dem Anschlag gelassen werden / pag. 77. §. 15. pag. 101. §. 16. pag. 193.

Häuser / sowohl in Städten als auff dem Land / sollen in behörlicher Reparation von denen Eigenthumberen gehalten / widrigen Falls gleichwie bey der ödt und wüst liegender Länderey an andere zu Verbesserung verkauft und überlassen werden / pag. 193.

Häuser / so auff Steurbahren Grund neu erbauet / wie es mit deren Anschlag zu halten / pag. 193.

Heeb-Bücher / wie einzurichten / vide Subdivisions-Zettulen.

Heeb-Bücher / wan unrichtig befunden werden / welcher Gestalten Bediente und Receptoren zu bestraffen / pag. 145. §. 1. 2. 4. pag. 150. 151. 157. 158. 159.

Hoffjüngere sollen auff Erforderen jederzeit einen Andt auszuschweren schuldig seyn / fol. 3. §. 3. pag. 39. §. 2. pag. 173. 174.

I.

Illiquide Posten / wan bey Examination der Restanten vorkommen / was dabey zu observiren / pag. 157.

Inhæxiv-Verbott wegen der Neben-Umblagen / und Straff deren so darin zahlen / und beytragen werden / pag. 55.

Inhæxiv-Berordnung / daß der Nachlaß halber ergangenen Edicten schuldigster Massen nachgelebet werden solle / pag. 152.

Interesse seynd von ausstehenden Steuer-Restanten nicht zu fordern / pag. 162.

Jure Antichretico einhabende Güthere sollen den Gewinn- und Gewerbs-Anschlag entrichten / pag. 44. 45.

K.

Kaiserliche allergnädigste Approbation über den Haupt- und De-
clarations-Recess, pag. 29. 30. 31. 32.

Kauffere der in Behueff der Steuern subhastirter Länderey und Gü-
theren dabey bestens zu manuteniren / pag. 132. 133. 134. S. 2.

Klagen / so Nahmens der Gemeinden oder verschiedenen Eingefessenen
geschehen / sollen ohne unterschriebene Vollmacht der Mit-Klägeren /
so jederzeit in Originali mit zu exhibiren / dahier keineswegs ange-
nohmen werden / pag. 139. S. 15. pag. 172.

Klagen / so fugloß gegen die Steuer-erhebende Bediente geschehen /
welcher Gestalten zu bestraffen / pag. 139. S. 15.

Kotter sowohl als der Juden Morgen-Zahl ist unter die würckliche
Morgen-Zahl nicht sondern bey eines jeden Nahmen ad Marginem
zu memoriren / auch bey dem Summario der Länderey zu observiren /
pag. 76. S. 10. pag. 100. S. 11.

Kriegs-Marchen sollen von Beampten nicht abgekauft und auff an-
dere bengelegene Aempter zum Beswehr der Unterthanen verwie-
sen werden / bey arbitrari Straff und Ersetzung des Schadens /
pag. 50. S. 11.

L.

Land-Maas / wan angelegt werden solle / welcher Gestalten einzur-
richten / pag. 36. S. 4.

Land-Officier und Schützen / wan zu Convoir-oder Begleitung der
Steuer-Gelder auffgebotten werden / wie es der Verguthung halber
damit zu halten / pag. 170.

Land-Schützen ist die Dienst-Freyheit länger nicht zuzustehen / pag. 198.

Länderey / so im Jahr 1596. von Steuern oder Gewinn und Gewer-
frey gewesen / soll nicht describirt werden / pag. 3. S. 3. pag. 18. S. 3.
pag. 39. S. 1.

Länderey und Güthere / so im Jahr 1596. frey gewesen / bey damahlis-
ger Freyheit zu belassen / pag. 3. S. 3. pag. 39. S. 1.

Länderey und Güther / so im Jahr 1596. schatzbahr gewesen / sollen /
sine ulla exceptione schatzbahr verbleiben / pag. 4. S. 3. pag. 18. S. 3.
pag. 40. S. 3. pag. 41.

Länderey so schatzbahr / oder dem Gewinn und Gewerb unterworffen /
und zu Adlichen Sizen oder freyen Gütheren nach dem Jahr 1596.
acquiriret worden / sollen specificirt / und wieder in Anschlag ge-
bracht werden / pag. 4. S. 3. pag. 18. S. 3. pag. 39. S. 1. pag. 41. 178.

Länderey / so nicht angegeben worden / wie derenthalb die Bestrafung
anzulegen / vide Straff wegen Verschweigung der Erb-Stücken.

Länderey und Güther sollen unter keine andere Stadt / Freyheiten /
Flecken / Dörffer / Kirspelen / Dingstuhl oder Honnschafften / als
worunter sie gelegen / specificirt und angeschlagen werden / pag. 34.
S. 3. pag. 77. S. 14.

Länderey und Morgen-Zahl ist nicht in confuso, sondern specificè
nach seiner Art und Eigenschafft mit Last und Ohnlast anzugeben /
pag. 36. S. 4.

Länderey

- Länderen und Güther** / so Pfandt, weiß oder Jure immisionis besessen werden / sollen in dem Gewinn, und Gewerbs, Anschlag / wie es des Orths Herkommens ist / angeschlagen werden / pag. 43. 44. 45.
- Länderen** / so von Pfächteren gebauet wird / ist der Nahm des Eigenthumbers in dem Heeb, Zettul mit anzusehen / pag. 75. §. 5. 6.
- Länderen** / so denen Scheffen / Schulmeistern / Küstern / Führern / und Botten frengelassen worden / sollen dem Heeb, Zettul nunmehr eingetragen / und gleich übrigen angeschlagen werden / pag. 76. §. 9.
- Länderen der Köther** / und Gewinn, und Gewerbs, gebender Judenschafft ist zwar bey eines jeden Nahmen in dem Heeb, Buch ad Marginem zu memoriren / bey dem Summario der Länderen aber nicht einzuführen / pag. 76. §. 10. pag. 100. §. 11.
- Länderen und Güther** / so über kurz oder lang sowohl wegen Gewinn und Gewerbs / als auch durch Recht, Streit abgeben solten / seynd bey des Dorffs als auch Ampts Wiederholung beständig zu memoriren und mit behörlichen Attestatis nachzuweisen / pag. 77. §. 14. pag. 178.
- Länderen** / wan verkauft / oder durch Absterben des Eigenthumbers zersplissen werden solte / welcher Gestalten in denen Heeb, Zettulen nachzuweisen / pag. 75. §. 5. 6. pag. 76. §. 7. 8. pag. 88. 91.
- Länderen** ist Morgen für Morgen und nicht zwey für einen oder ein für zwey Morgen zu specificiren / pag. 77. §. 16. 17.

M.

- Marchen** der Völcker sollen von Beambten nicht abgekauft / und auff andere beyliegende Aembttere verwiesen werden / bey arbitrari Straff und Ersetzung des verursachten Schadens / pag. 50. §. 11. pag. 209. §. 2.
- March- und Remarchen** der Kriegs, Völcker betreffend / auch welcher Gestalt alles dabey zu beobachten / pag. 200. 201. 202.
- March-Route**, wie solche jedesmahlen einzurichten / pag. 203.
- March-Ordnung** / wie solche von denen in die Quartier- und Postirung: ziehenden Trouppen zu halten / und zu beobachten / pag. 209. 210. 211. 212.
- Memorialien und Instantien** / so übergeben werden / sollen von Supplicanten entweder eigenhändig unterschrieben / oder mit behörlichen Bollmachten belegt werden / pag. 172.
- Modum extraordinarium collectandi** betreffend / pag. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105.
- Mund- und Pferds, Portionen** / so denen Trouppen zu verreichen / worinnen bestehen / und was dafür Estappens mässig zu verguthen / pag. 210. §. 4.

N.

- Nachlaß unbenbringlicher Restanten** / wan gesucht werden will / welcher Gestalt zu attestiren / pag. 156.
- Nachlaß** / wan einem Privaten angediehen / welcher Gestalten zu attestiren / pag. 158.

- Nachlaß unbeybringlicher Restanten / wan verschiedenen Contribuenten abgeschrieben worden / welcher Gestalten zu attestiren / pag. 158.
- Nachlaß seynd denen Contribuenten / sie seyen auß- oder einländisch / in den ihnen zu ertheilenden Quittungs- Büchelgern ordentlich gut zu schreiben / pag. 115. 116. 117. 150. 158.
- Nachlaß sollen mit Allegir- und Anziehung der diesfals ertheilter Verordnungen auff denen Original-Empfangs-Büchern gut geschrieben werden / pag. 117. 148. §. 17. pag. 150.
- Nachlaß-Verordnungen sollen / gleich bey deren Empfang / des Orths Gericht-Schreibern zu also baldiger Befolgung zugestellt / und von selbigem die Gut- respectivè und Abschreibung geschehen / pag. 118. 148. §. 17. pag. 150.
- Nachlaß / welcher Gestalt zu suchen und zu specificiren / pag. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 152.
- Nachlaß- Gutschreibung solle unentgeltlich geschehen / pag. 144. 145. 148. §. 17. pag. 150.
- Nachlaß-Verordnungen / welcher Gestalten nach beschehener Guts- thuung zu attestiren / und denen Pfennings- Meistern auffzurechnen und zu überlieffern / pag. 148. §. 18. pag. 150.
- Nachlaß halber sollen sich dahier keine Privat-Sollicitanten oder Supplicanten / unter was Nahmen es auch seyn mag / vergeblich anmelden / sonderen ihre Befugniß in denen Aembtlichen vorbringen / und justificiren lassen / pag. 148. 149.
- Nachlaß Supplicanten oder Sollicitanten wan ohne Vorwissen der Beampten dahier sich anmelden / welcher Gestalten zu bestraffen / pag. 148. 149.
- Nachlaß / wan Beampten einiger Massen gegründet zu seyn Pflicht- mässig ermessen solten / sollen hierunter das weiter nöthige ohne die mindeste Entgeltung ex Officio besorgen und verrichten / pag. 150.
- Nachlaß halber solle denen Steuer- Contribuenten die mindeste Bey- trag und Collecten unter sich zu machen nicht gestattet / auch son- sten in denen Gemein- Dorffs- oder Kirspels- Rechnungen / unter was Vorwand es auch immer seyn möge / nichts passirt werden / pag. 150.
- Nachlaß seynd denen / so von Anfang designirt und zuerkennt worden / und keinen anderen unter schwerer Straff anzugedenen / pag. 150. 159.
- Neben- Umblagen / sie bestehen worin sie immer wollen / sollen ohne gnädigste Bewilligung unter schwerer Straff keineswegs geschehen / pag. 49. §. 8. pag. 51. 52. §. 1. pag. 53. §. 7. pag. 55. 167.

D.

- D**edt und wüßt liegende Länderey oder Plätzen seynd mit zu descri- biren / pag. 36. §. 4. pag. 96. §. 4.
- Dedt und wüßt liegender Länderey vermögende Eigenthumbere oder Creditores sollen zu Abführung ihrer Steuer- Schuldigkeit citirt / und angehalten werden / oder auff solche Güther renunciren / pag. 43. 44. 129. 131. 132. 135. §. 3. pag. 147.

Dedt

Dedt und wüßt liegender Länderey vermögende Eigenthumbere oder Creditores, wan auff beschehene Citation nicht erscheinen / und ihre Steuer-Schuldigkeit abzuführen weigereu / welcher Gestalt darzu zu vermögen / pag. 43. 44. 129. 131. 132. 161.

Dedt und wüßt liegende Länderey ist denen Heeb-Zettulen mit einzutragen / und anzuschlagen / pag. 96. S. 4. pag. 98. S. 4.

Dedt und wüßt liegende Güthere / so von denen Eigenthumbereu würcklichen abdicirt / wie es damit ferner zu halten / pag. 125. 129. 130. 131. 132. 135. S. 3.

Dedt und wüße Länderey solle nicht für die Halbscheid der Früchten ausverpfachtet / sondern der Morgen auff sicheren Geld-Pfacht allein gesetzt werden / pag. 135. S. 3. pag. 136. S. 5. pag. 139. S. 13.

Dedt und wüßt liegende Stücke / so nur allein Unbequemlichkeit oder schlechter Natur wegen abdicirt werden wollen / sollen keine angenommen werden / es sene dan / daß Abdicator sich zur Gerichtlicher Renuntir- und Verlassung seines ganz en Erb-Guths / selbiges bestehe aus freyen oder unfreyen Stücken erklähe / pag. 161. 162.

P.

Pensionen der Aembter / Städt und Freyheiten sollen denen jährlichen Haupt-Steuer-Repartitionen beygesetzt / von denen Bedienten und Steuer-Receptoren eingenommen / und keine Unter-Empfänger gedultet werden / pag. 55. 183. 185. 186.

Pensions-Ruckstand halber seynd keine Restanten in ordine zum Nachlaß zu designiren / pag. 154. 155.

Pensionen / so mit Consens Ihrer Churfürstl. Durchl. der Haupt-Steuer beygenommen / sollen zu keinem anderen End verwendet und auszahlt / widrigens Erheber in propriis dafür angesehen werden / pag. 55. 185. 186. 187.

Pensionen ab denen Capitalien / wan beygeschlagen werden / was dabey ferners zu beobachten / pag. 188.

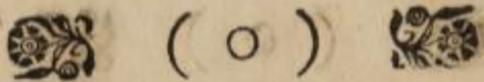
Pfächtere / so abdicirte ödt- und wüße Güther an sich gepfachtet / sollen über diesfalls contrahirten Pfacht in Abführung der Steuern keineswegs beschweret werden / pag. 125.

Pfächtere wovon die Eigenthumbere solvendo sollen sub hac Classe der Unvermögenheit zur Nachlaß nicht specificirt werden / pag. 146. S. 7.

Pfächtere / so auff Gewinn- und Gewerbs-gebenden Gütheren gewohnet / und in Qualität eines Hoffjüngers mit seinen Pferden und Bestialien continuiren will / solle nicht verstattet werden / pag. 175.

Proceß- oder andere Kosten / wan bey ein- oder anderer Gemeinden zu Vollführung etwa obhabender Rechts-Streitigkeiten unumbgänglich erfordert würden / welcher Gestalten zu repartiren / pag. 49. S. 8. pag. 56.

Prothocollum Subhastationis, sowohl als der Ausverpfachtung über die von denen Eigenthumbereu abdicirte ödt- und wüße Güther / solle neben dem / was an Steuern auff solche Güther gelegt und bezahlt werden muß / jedesmahlen anhero ad ratificandum eingesandt werden / pag. 125.



Prothocola, wan in Steuer-Collectations-Sachen abzuhalten / was dabey zu observiren / pag. 171.

Q.

Quittungen der Steuer- & Zahlungen jedesmahl ordentlich und nicht in genere, sondern in specie, worauff die Zahlung geschehen / bey schwerer Straff mitzutheilen / pag. 82. S. 4. pag. 83. 110. 111. 112. 113. 114.

Quittungs- Büchelger / so eingebunden / sollen einem jeglichen Contribuenten mitgetheilt werden / pag. 115. 116. 117.

R.

Repartitionen / wan vorgehomen werden / was dabey zu beobachten / pag. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85.

Repartitionen der Steuern ist ohne special gnädigste Erlaubnuß bey schwerer Straff kein Zusatz zu thun / pag. 45. 46. S. 1. pag. 52. S. 1. pag. 81. 82. 83.

Repartitionen / ehe vorgehomen / sollen von den Cantzlen / auff welchen Tag solche geschehen / öffentlich publicirt werden / pag. 52. S. 2. 6. pag. 84. 85. 86.

Repartitionen sollen neben Burgermeister / Scheffen / Vorsteher und Geschwornen / auch Meistberbte zugezogen werden / anderen Eingefessenen auch ihres Interesse halber dabey zu erscheinen erlaubt seyn / pag. 53. S. 3. pag. 79.

Repartitionen sollen jederzeit in triplo ausgefertigt werden / pag. 53. S. 4. pag. 89. 92.

Repartitiones und Subdivisiones, wan ausgefertigt / darab solle von jeden ein Exemplar unter arbitrari Straff anhero eingesandt werden / pag. 53. S. 5. 6. pag. 90. 91. 92. 93.

Repartitionen / welcher Gestalt denen Eingefessenen zu communiciren / pag. 81.

Repartitionen sollen à dato beschehener Einstefferung der hierumb ergangener Ausschreibungs- & Verordnung inner dreyen Wochen bey Verlust der Repartitions-Diaten vollbracht werden / pag. 85. 86. 92.

Repartitionen und Subdivisionen / welcher Gestalten die Ausfertigung in triplo & in termino geschehen / und anhero eingesandt worden / anzuweisen / pag. 93. 117.

Restanten der Steuern / so unbenbringlich / oder zum Nachlass eingesandt werden sollen / welcher Gestalten zu specificiren / pag. 143. 144. 145. S. 2. 3. 4. 5. pag. 146. S. 6. pag. 147. 152. 154. 155.

Restanten der unbenbringlichen Steuer-Contribuenten sollen von Beamten und Scheffen unentgeltlich specificirt und eingericht werden / pag. 144. 145.

Restanten sollen aus denen Original-Heeb- & und kleinen Neben- oder Restanten-Zettulen formirt werden / pag. 145. S. 2. 9.

Restanten / Unbenbringlichkeit halber / seynd nicht nur die Pfächtere / sondern auch die Eigenthumbere zu benennen / pag. 144.

Restan-

Restanten/ so von Steuer^s erhebenden Bedienten zu berechnen/ seynd
ex Officio und auff ihre Kösten liquid zu machen/ pag. 145. S. 4.
pag. 146. S. 8.

Restanten/ so illiquid, sollen nicht als unbeybringlich eingeführt wer-
den/ pag. 157. 158.

Restanten halber sollen Steuer^s erhebende Bediente und Receptoren
bey schwerer Straff kein Interesse fordern/ pag. 162.

Rückständige Steuern von distrahirten und Schulden halber adjudi-
cirten Gütheren sollen vor allen Dingen entrichtet werden/ pag.
43. 44.

Rückständige Steuern seynd allen übrigen Schulden zu præferiren/
pag. 43.

E.

Schatz^s oder Steuerbare Länderen/ so zu Adlichen Sitzen/ oder
freyen Gütheren/ nach dem Jahr 1596. acquirirt worden/ sollen
specificirt und angezeigt werden/ pag. 4. S. 1. pag. 18. S. 3. pag.
39. S. 1.

Scheffen/ Schulmeisteren/ Rüstern/ Führern und Boten solle an-
statt der sonst vorhin freygelassenen Länderen ein sicheres an Geld
mit repartirt/ und zahlt werden/ pag. 76. S. 9. pag. 192.

Scheffen/ Vorstehere/ und übrige Benachbahrte sollen ohne Landes-
Zürsülichen Consens das allermindeste von denen Gemeinden/ sie
bestehen worin sie wollen/ weder zu versehen/ zu verdauschen/ zu
verkauffen/ oder zu veralieniren Macht haben/ pag. 79.

Scheffen und Vorsteher/ welcher Gestalten sich bey Einricht^s und Unt-
terschreibung der Nachlaß^s oder Restanten-Specificationen zu betra-
gen/ pag. 144. 145. S. 3. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 15. 18. pag. 156.
158. 159.

Scribenten der Steuer^s erhebenden Bedienten und Receptoren sollen
keine Recessus zu ertheilen erlanbt seyn/ pag. 199.

Subdivisions - Zettulen/ welcher Gestalten einzurichten/ pag. 60. 61.
62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. S. 2. 3. pag. 83. 90.
91. 92. 93.

Subdivisions - Zettul / welcher Gestalt bey der Ampts^s Registratur
auffbehalten werden sollen/ fol. 75. S. 2.

Summarische Tabell, welcher Gestalten über die von denen Trouppen
im Durch^s March, Nachts^s und Still^s Läger genossene aber nicht
zahlte Estappen expreste Gelder und sonst begangene Excessen einzur-
ichten/ pag. 205. 206. 207. 208.

Steuern/ so ausgeschrieben/ sollen fürdersambst und auff einmahl
umbgelegt werden/ dabey aber keine Privat - Zusatz ohne gnädigste
Bewilligung geschehen/ pag. 45. 46. S. 1. pag. 52. S. 1. pag. 82. 83. 84.
85. 86. 92.



- Steurbahre Länderey / und Güther / sollen unter kein andere Stadt / Freyheiten / Flecken / Dörffer / Kirspelen / Dingstuhl oder Honnschafften / als worunter sie gelegen / specificirt und angeschlagen werden / pag. 34. §. 3.
- Steurbahre Länderey / so denen Scheffen / Vorsteheren / Schulmeistern / Küstern / Führern und Botten vorhin frey gelassen worden / sollen nunmehr dem Heebzettel mit eingetragen / und gleich übrigen angeschlagen werden / pag. 76. §. 9. pag. 192.
- Steurbahre Länderey / wan verkauft / oder durch Absterben des Eigenthumers zersplissen werden solte / welcher Gestalt die Ab- und Ansetzung zu geschehen / pag. 75. §. 5. 6. pag. 76. §. 7. 8. pag. 88. 91.
- Steurbahre Erbschafften sollen Creditoren wegen auffgenohmenen Capitalien in denen Kirspeln / Dorff- oder Honnschafften an statt der jährlicher Pensionen keineswegs bey schwerer Straff frey gelassen werden / pag. 189. 190.
- Steuer-erhebende Bediente oder Receptoren sollen die Steuern per Capita auch die ins Ambt repartirende Pensiones mit erheben / und keine Unter-Empfängere gedultet werden / pag. 55. 82. 83. 84. 106. 107. 108. 151.
- Steuer-erhebende Bediente und Receptoren sollen die zeitliche Conscriptur der Subdivisions-Zetteln mit versorgen / daß in Perfectionis-Stand gebracht / und in termino eingesandt werden mögen / pag. 87. 88. 92. 116.
- Steuer-erhebende Bediente und Receptoren sollen fleißige Aufsicht haben / daß die Unterthanen von denen Executanten mit Erpressung mehrer Tag-Gelder als ihnen gebührt / als auch Kost und Tranc nicht beschwert werden / pag. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 140. §. 16.
- Steuern des Lands-Herrn seynd allen übrigen Schulden zu præferiren / pag. 43.
- Steuern der Gewinn- und Gewerb-gebender Güther / wan die Halbwinnere abgestellt / und an deren Platz Hoffjüngere angeordnet werden / sollen nicht ehender als a die prestiti Jramenti des Hoffjüngers auffhören / pag. 173. 174.
- Steuer-Contribuenten / so nicht jederzeit solvendo, seynd in der Zeit zur Zahlung anzustrengen / wan bey selbigen die Executions-Mitteln obhanden / pag. 127.
- Steuer-Schuldigkeit des gantzen Jahrs ist in des Contribuenten Quittungs-Büchelgen specificè einzutragen / pag. 82. §. 4. pag. 83. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116.
- Steuer-sämtige Einhabere der Erb-pfächtiger / zinsbahrer / verhypothecirter / dem Gewinn- und Gewerbs auch der Steuerbarkeit unterworffener Güther / welcher Gestalt die Executiones zu veranlassen / mithin auff allen Fall die Tax- und Distractiones vorzunehmen / pag. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. §. 5. 6.

- Steuer-Ruckstand von distrahirt, oder Schulden halben adjudicirten Gütheren solle vor allen Dingen daraus entrichtet werden / pag. 43. 44.
- Steuer-Ruckstand von ödt und wüßt liegenden Gütheren / welcher Gestalten beyzubringen / pag. 43. 44.
- Steuern der Wittsiggänger / wie solche zu erzwingen / pag. 134. 135. 136. 137. 138. §. 11. 13. pag. 139.
- Steuern-Ruckstands halber seynd subhastirte Erb-Stücker / frey und unfreye / Erb-pfächtig oder nicht Erb-pfächtig / gegen Zahlung der lauffender Steuern erblich oder auf beständige Jahren auszuthun / und bey der Steuer-Rechnung behörend nachzuweisen / pag. 135. §. 3.
- Steuern-Ruckstand / sollen Erb-Pfachts-Herrschaften gegen Annehmung der Stücker zahlen / oder des Erb-Pfachts verlustig seyn / pag. 136. §. 5.
- Steuern-Ruckstands halber seynd Actus Tax- & Distractionis ohn-entgeltlich zu verrichten / pag. 141. §. 18. pag. 143.
- Steuer-Restanten / so illiquid, was dabey zu observiren / pag. 157.
- Steuer- und andere zu repartiren bewilligte Gelder / wie die Nahmen haben / sollen von Jahr zu Jahr unter schwerer Straff nachgewiesen oder berechnet werden / pag. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168.
- Steuer-Rechnungen / wan abgelegt werden / solle eine Gerichtliche Attestation, daß über das in Empfang genohmenes Contingent das geringste ferner nicht umbgelegt und collectirt worden seye / förmlich beygelegt werden / pag. 168.
- Steuer-Rechnungen / wan abgelegt / welcher Gestalt dem Ambt zu communiciren / und in der Ambts- oder Stadt-Registratur auffzuhalten / pag. 168.
- Straff deren / so bey Conscribirung der Länderey ihre Erb-Stücker verschwiegen / pag. 4. §. 1. 2. pag. 18. §. 4. pag. 33. §. 1. pag. 36. §. 4. pag. 39. §. 1. pag. 40. §. 5. pag. 47. §. 4.
- Straff der Bedienten / welche in Conscribirung der Erb-Stücker oder Morgen-Zahl sich fahrlässig bezeigen / pag. 37. §. 6.
- Straff der Beambten und Steuer-Anlegere / so ohne gnädigsten Consens Privat-Zusatz / oder einige Collectationes und Neben-Umblagen machen / pag. 46. §. 1. pag. 51. 52. §. 1. pag. 53. §. 7. pag. 54. §. 9. pag. 81.
- Straff der Beambten und Receptoren / so über das ordinarie Heeb-Geld für einen Unter-Empfänger oder Buchhalteren / unter was Prætext es auch seyn mögte / etwas umblegen / oder die Unterthanen dieserwegen beschweren werden / pag. 47. §. 3. pag. 151.
- Straff deren Bedienten und Receptoren / so einseitig einige Veränderungen des Heeb-Buchs vornehmen werden / pag. 80. 90. 91.
- Straff der Bedienten / wan die Conscribirung der Subdivisions-Zetteln nicht zeitlich versorgen / pag. 87. 88. 92.

- S**traff der Steuer- erhebenden Bedienten und Receptoren/ wan denen Contribuenten ihre Schuldigkeit in das Quittungs- Büchelgen nicht specificè eintragen / und auch also quittiren werden / pag. 83. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117.
- S**traff der Steuer- Erheber / wan in Erheilung der Steuer- oder Nachlaß- Quittungen saumselig befunden werden / pag. 115.
- S**traff der Bedienten wegen ihrer Heeb- Bücher Unrichtigkeit / vide Unrichtigkeit der Heeb- Bücher.
- S**traff der Beambten / Gericht- Schreiber / und Scheffen / wan denen Contribuenten die gnädigst ertheilte Nachlaß hinterhalten / verschweigen / oder wan die Gutthnung in denen Heeb- Büchern mit der Aufangs einbrachter Specification nicht concordant seyn werden / pag. 150. 156. 158. 159.
- S**traff der Steuer- erhebenden Bedienten und Receptoren / wan ab denen ausstehenden Restanten Interesse fordern / pag. 162.
- S**traff der Steuer- erhebenden Bedienten und Receptoren / wan die mitrepartirte Pensionen nicht zu destimirten Behueff verwenden und auszahlen werden / pag. 185. 186. 187.
- S**traff der Gericht- Schreibern / wan die Subdivisions- oder Heeb- Zetteln nicht Ordnungsmässig einrichten werden / pag. 75. §. 3. pag. 76. §. 8. pag. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93.
- S**traff der Gericht- Schreibern / wan in Gut- oder Abschreibung der Nachlassen und Restanten / auch Übertragung der ergebender Überzahlungen auff folgende Jahrs Heeb- Bücher sich fahrlässig bezeugen / pag. 118. 148. §. 11. pag. 150.
- S**traff der Gericht- Schreibern / welche bey Einrichtung der unbeybringlichen Restanten oder Nachlaß- Extracten unrichtig attestiren werden / pag. 145. §. 2. pag. 146. §. 9.
- S**traff derjenigen / so in denen Particular- oder Neben- Umblagen / welche ohne gnädigsten Consens geschehen / etwas zahlen werden / pag. 56. 150.
- S**traff der Executanten / so sich übermässig bezahlen lassen / auch die Unterthanen mit Kost und Tranck beschweren werden / pag. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 140. §. 16.
- S**traff deren Müßiggänger und Steuer- Säumigen / so sich nach vorgangener Subhantation oder Verpfachtung ihrer Güther gegen deren Einhabere vergreifen werden / pag. 134. §. 2. pag. 136. §. 4. pag. 137. §. 7. pag. 146. §. 6.
- S**traff derjenigen / so sich der Steuer- Execution ungebührlich widersetzen / pag. 140. §. 16.

E.

Tax, und Distractiones der Steuer- Rückständen oder ödt und wüß liegender Güther solle unentgeltlich verrichtet werden / pag. 141. §. 18. pag. 143.



U.

Umlagen / so ohne gnädigsten Vorwissen bey den ordinarie Steuern geschehen! seynd gänzlich verboten / pag. 45. 46. S. 1. pag. 51. 52. S. 1. pag. 53. S. 7. pag. 55. 167.

Unter-Empfängern der Steuern solle über das ordinarie Heeb-Geld unter schwerer Straff nichts beygeschlagen oder repartirt werden / pag. 47. S. 3. pag. 151.

Verehrungen / Gaab noch Geschenck / unter was Prætext es auch immer geschehen könnte / sollen ohne gnädigsten Consens denen Steuer-Repartitionen nicht beygesetzt / noch diesfals einige Neben-Umlagen gemacht werden / pag. 49. S. 9.

Unter-Empfängere sollen keineswegs mehr gestelt oder gedultet werden / pag. 55.

Uberzahlungen / so bey Gut- und respectivè Abschreibung der Nachlassen sich ergeben / seynd durch Gericht-Schreibern in folgendes Jahrs Heeb-Buch zu übertragen / pag. 118.

Unrichtigkeiten der Heeb-Bücher / wan befunden werden / welcher Gestalten Bediente oder Receptoren zu bestraffen / pag. 145. S. 1. 2. 4. pag. 150. 151. 157. 158. 159.

Umlagen / sie haben Nahmen wie sie wollen / ist von Jahr zu Jahr behörliche Nachweisung zu thun / pag. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168.

Vorspann bey denen Kriegs-Marchen / welcher Gestalten anzuschaffen / und was dagegen zu verguthen / pag. 211. S. 8.

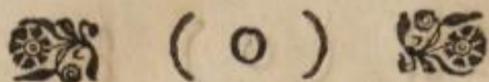
Unbenbringliche Restanten / welcher Gestalten zu justificiren / pag. 143. 144. 145. 146. 147. 148.

W.

Wiesen / Weyeren / und Wein-Garten / so Steurbahr / sollen nicht zwey für einen / oder ein für zwey Morgen / sonderen nur Morgen per Morgen specificirt / und angegeben werden / pag. 77. S. 16. 17.

Wohn-Behausungen / sowohl in Städten als auff den Land / sollen in behörlicher Reparation von denen Eigenthumbere gehalten / widrigenfals an andere zur Verbesserung verkauft / und überlassen werden / pag. 193.

Wohn-Behausungen / so auff Steuerbahren Grund erbauet werden / wie es des Anschlags halber damit zu halten / pag. 193.



Wiederholung der Morgen • Zahl / forth Familien und Bestia-
lien / wie in denen Heeb • Büchern Dorff für Dorff nachzuführen /
pag. 72. 73. 74.

3.

Zahlungen der Steuer • Contribuenten / sowohl als die gnädigst
erkennende Nachlässe / seynd mit Anziehung des Jahrs und Tags
denen Quittungs • Büchelgen jederzeit von denen Steuer • Erhebern
einzuschreiben / pag. 116.

E R D E.

